

Richtlinien zur Förderung der im Rahmen der Wohlfahrtspflege tätigen Detmolder Selbsthilfegruppen und Vereine

1. Allgemeine Grundsätze

- 1.1. Die Stadt Detmold fördert auf Antrag die in ihrem Gebiet ansässigen in der Wohlfahrtspflege tätigen Selbsthilfegruppen und Vereine nach diesen Richtlinien durch Zuschüsse im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel. Unter Wohlfahrtspflege wird hier die Tätigkeit in den Bereichen Gesundheit, Soziales und psychische Problemlagen verstanden.
- 1.2. Reichen die verfügbaren Haushaltsmittel nicht aus, so werden die Zuschüsse im Verhältnis entsprechend reduziert. Auf Zuschüsse nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.
- 1.3. Anträge auf Bewilligung sind zu richten an den Fachbereich 2 – Jugend und Soziales – der Stadt Detmold.
- 1.4. Die Förderrichtlinien müssen vom Empfänger des Zuschusses anerkannt werden.

2. Voraussetzungen

Die Richtlinien werden nur auf die in Detmold ansässigen, im Rahmen der Wohlfahrtspflege tätigen und überwiegend im Stadtgebiet Detmold aktiven Selbsthilfegruppen und Vereine angewendet.

Selbsthilfegruppen

Als Selbsthilfegruppen gelten freiwillige, auf eine gewisse Dauer angelegte Zusammenschlüsse von Einzelpersonen, die

- von einem gemeinsamen Problem gesundheitlicher, sozialer oder psychischer Art betroffen sind,
- unter Betonung gleichberechtigter Zusammenarbeit und gegenseitiger Hilfe,
- ohne oder nur mit geringer Mitwirkung professioneller Helfer und
- ohne Gewinnorientierung

zur Erreichung ihres gemeinsamen Ziels zusammenarbeiten, ihre gesundheitliche, soziale oder psychische Situation zu verbessern.

Die Selbsthilfegruppe muss für alle Betroffenen der jeweiligen Zielgruppe offen sein.

Vereine

Vereine, die im Vereinsregister eingetragen sind, bei denen sich Einzelpersonen zusammengeschlossen haben, um Dritten zu helfen, und die sich bei ihrer Arbeit im Rahmen der Wohlfahrtspflege durch einen überdurchschnittlichen Anteil an Ehrenamtlichkeit auszeichnen.

3. Laufende Förderung

3.1. Die Aufnahme in die Förderung erfolgt auf Antrag. Aus dem Antrag muss hervorgehen:

- die Mitgliederzahl,
- das Einzugsgebiet (Wohnorte der Mitglieder)
- Ort und Häufigkeit der Treffen,
- die bisherigen Aktivitäten anhand eines Jahresberichts (bei längerem Bestehen) oder durch einen Bericht über die geplante Arbeit und die Ziele (bei Vereinen: Vorlage der Satzung)
- die Höhe der erhobenen Mitgliedsbeiträge,
- bei Vereinen eine Eintragung in das Vereinsregister bzw. deren Beantragung.

Über die Förderungswürdigkeit entscheidet die Verwaltung und berichtet einmal jährlich dem Ausschuss für soziale Angelegenheiten.

3.2. Die nach den Grundsätzen dieser Richtlinie anerkannten Selbsthilfegruppen und Vereine erhalten auf Antrag nachstehende laufende jährliche Förderung

3.2.1. Selbsthilfegruppen einen Betrag von 200 Euro

3.2.2. Vereine einen Betrag bis 500 Euro

3.3. Der Nachweis der Verwendung der Fördermittel erfolgt durch einen vereinfachten Verwendungsnachweis (s. Anlage). Er ist bis zum 31.03. des Folgejahres zusammen mit dem Antrag auf Weiterbewilligung zu übersenden.

4. Sonderförderung

Gruppen, Vereine und Institutionen, die nicht unter die o. a. Förderung fallen und in der Wohlfahrtspflege tätig sind, können durch Einzelbeschluss des Ausschusses für soziale Angelegenheiten bis zu einer maximalen Höhe von 1.000 EUR gefördert werden. Der Antrag ist detailliert zu begründen, über die gewährten Fördermittel ist gegenüber der Stadt Nachweis zu führen.

5. Sonstige Regelungen

5.1. Selbsthilfegruppen und Vereine, die über Detmold hinaus im bzw. für das Kreisgebiet Lippe tätig sind und vom Kreis Lippe hierfür Budgetmittel erhalten, fallen nicht unter diese Förderrichtlinien.

5.2. Vereine und Verbände, in denen die Stadt Detmold Mitglied ist und einen entsprechenden Mitgliedsbeitrag leistet, erhalten nach diesen Richtlinien keine Förderung.

6. In Krafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2004 in Kraft.